

Landkreis Emsland
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 6
Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus dem Maßstab 1:2000)

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1981
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 2.4.1981
P.-Nr. 17181 durch das Katasteramt Nordhorn

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwohnermöglich.



Katasteramt
Nordhorn, den 11. NOV. 1981
In Vertretung
Vermessungs-Ober-Rat

Vermerk: Sämtliche Flurstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren Freren-Seflage L 135

Flur 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 14
"AN DEN HÜNENSTEINEN"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Gds. VIII S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Landesverordnung vom 18.10.1980 (Gds. VIII S. 385) hat der Rat der Stadt Freren diesen Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Freren, den 22. Oktober 1981

Bürgermeister als Ratsvorsitzender: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

§ 1
Sichtflächen sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante von Sichthindernissen freizubehalten.

§ 2
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 4 "Industriegebiet" außer Kraft gesetzt.

§ 3
In dem eingeschränkten Industriegebiet sind nur Verwaltungsgebäude, Fahrzeug- und Lagerhallen zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - GEI INDUSTRIEGEBIET EINGESCHRÄNKT
 - Maß der baulichen Nutzung
 - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - II' Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,5 Geschäftflächenzahl
 - 6,0 Baumassenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - △ Öffene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 150 m zulässig, Abstände nach § 5 Abs. 2 BBauG)
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - FD Flachdach
 - 28-36° Dachneigung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Stellung der baulichen Anlagen (Längen-Abstände, -abstände, -abstände)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Gemeinbedarfsgrundstück
 - Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - Sichtwinkel (mindest 0,80 m Höhe über Straßenoberkante, darüber freizubehalten) Hinweis
 - Zu- und Ausfahrtsverbot (verkehrs einseitig)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Versorgungsfläche
 - Trafostelle
 - EIT - Freileitung mit Schutzstreifen 10 kV Kabel
 - Grünflächen
 - Grünfläche privat-öffentlich
 - Spielplatz
 - Grünanlage
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der VEW-Anleger
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
 - Grenze des räumlichen Geltungsgebietes
 - FLÄCHE ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN PRIVAT (im Schutzstreifen der Freileitung sind nur Sträucher zulässig § 9 (1) ZSA BBauG)
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fruchtgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 INDUSTRIEGEBIET-ERWEITERUNG DER STADT FREREN, LANDKREIS EMSLAND, REG.-BEZ. WESER-EMIS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.1.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 26.1.1981 ortsbüchlich bekanntgemacht. Freren, den 17.1.1981

Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8.4.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs. 1 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.9.1981 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.9.1981 bis zum 21.10.1981 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. Freren, den 11.10.1981

Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.10.1981 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 21.10.1981 bis zum 21.11.1981 Gelegenheit zur rechtsverbindlichen Äußerung gegeben. Freren, den 21.11.1981

Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21.11.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Freren, den 21.11.1981

Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 19.5.1981/109/1981

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Freren, den 18.11.1981

Stadtdirektor: *[Signature]*

PLANUNGSINSTITUT DR. RUDOLF SCHOLZ
REGIONAL-, BAULEIT- UND LIEGENSCHAFTSPLANUNG
NIKOLAUSSTR. 1-2, 4500 BISMARCK, TEL. 0541/2227